



GZ04 3682/3-IV/4/97

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Inländisches Büro eines niederländischen Sportorganisators (EAS.1030)

Ist eine niederländische Management-Kapitalgesellschaft von einem inländischen Sportverein damit beauftragt, 14tägige Veranstaltungen zu vermarkten und zu betreuen, wobei in den Anlagen des inländischen Sportvereins ganzjährig und kostenlos ein Büror Raum bereitgestellt wird, dann stellt dieser Büror Raum nach inländischem Recht eine Betriebstätte der ausländischen Managementgesellschaft in Österreich dar, der zu beschränkter Steuerpflicht führt. Ob dieser inländische Besteuerungsanspruch auch im Geltungsbereich des DBA-Niederlande aufrechterhalten werden kann, hängt davon ab, ob die in diesem Büror Raum ausgeübten Tätigkeiten von bloß unterstützender Natur sind. Zutreffendenfalls würde nach Art. 5 Abs. 3 lit. e DBA-Niederlande keine inländische Betriebstätte gegeben sein. Es wird daher zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang die Dienstleistungen der Managementgesellschaft (Bemühen um Sponsoren; weltweite Fernsehkoordination; Kontaktherstellung mit internationalen Organisationen, Sportlern und deren Agenten; Beratung des inländischen Vereins hinsichtlich der Zusammenkünfte mit internationalen Organisationen und von Public Relations; Festlegung der Eintrittskartenpreise, Sponsorpakete und der Werbungsaktivitäten in den Sportanlagen, usw.) unter Nutzung der inländischen Büroräumlichkeiten erfolgen.

Sollte im Zweifelsfall von Parteienseite vorgetragen werden, dass in einem solchen Fall keine inländische Betriebstätte vorliegt, müsste jedenfalls noch untersucht werden, ob diese Beurteilung auch auf niederländischer Seite korrespondierend wahrgenommen wird. Dies könnte durch einen niederländischen Besteuerungsnachweis dokumentiert werden, aus dem

zweifelsfrei erkennbar ist, dass sämtliche von dem inländischen Sportverein geleisteten Entgelte in den Niederlanden steuerwirksam als Betriebseinnahme erfasst worden sind.

03. März 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: